

3003 Bern, 6. April 2016

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Pistensanierung und Anpassung der Pistenbefeuerung

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) reichte dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Ende April 2015 das Gesuch für die Sanierung der Piste 14/32 und die Anpassung der Pistenbefahrung ein.

1.2 *Gesuchunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 27. Februar 2015;
- Formular Naturgefahren vom 27. Februar 2015;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015;
- Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015;
- Ergänzungsbericht Umwelt der Bächtold & Moor AG vom 17. Juli 2015;
- Plan «Tragfähigkeit» im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -1;
- Plan «Längsebenheit» im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -02;
- Plan «Normalprofil» im Massstab 1:50 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -03;
- Etappierungsplan Belagsarbeiten vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -11;
- Werkleitungsplan Elektro im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -12;
- Plan «Grabenprofile Elektro» im Massstab 1:10 vom 9. Januar 2015, Plan-Nr. -13;
- Plan «Schachtdetails» im Massstab 1:20 vom 9. Januar 2015, Plan-Nr. -14;
- Installationsplan im Massstab 1:500 vom 30. Januar 2015, Plan-Nr. -15;
- Situations- und Verkabelungsplan Teil 14 im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-20;
- Situations- und Verkabelungsplan Teil Mitte im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-21;
- Situations- und Verkabelungsplan Teil 32 im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-22.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Die Piste 14/32 am Flughafen Bern-Belp hat insgesamt eine Länge von 1730 m. Der bis zu 50 Jahre alte und sanierungsbedürftige Pistenabschnitt hat eine Länge von 1310 m und weist eine Vielzahl von Belagsschäden und Unebenheiten auf. Die neueren Pistenabschnitte (Verlängerungen Nord-West im 2004 und Süd-Ost im 2008) sind in einem guten Zustand und von der Sanierung nicht betroffen.

Neben der Belagssanierung müssen umfangreiche Anpassungen bei der Pistenbefuerung vorgenommen werden. Im alten Pistenabschnitt sind die bestehenden Anlagen entweder veraltet, in schlechtem Zustand oder entsprechen nicht mehr den heutigen Normvorgaben. Die geplanten Arbeiten umfassen u. a. die Installation neuer Pistenrandfeuer im normgerechten Abstand von 3 m zum Pistenrand inkl. neuer Trassen und Schächten und die Vorbereitung einer Trasse im Belag für eine spätere Installation einer Pistenmittellinien-Befuerung. Im Bereich der neuen Pistenabschnitte bestehen die Trassen bereits und es ist lediglich noch die Installation der zu verschiebenden Befuerungselemente notwendig. Falls bis zur Realisierung technisch ausgereifte Produkte auf dem Markt sind, erfolgt im Hinblick auf die Umwelt, den Unterhalt sowie die Nachhaltigkeit eine Umrüstung der Befuerung auf LED-Leuchtmittel.

Die Sanierung erfolgt nachts zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, so dass kein Flugunterbruch notwendig ist.

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 732/1372.

1.5 *Eigentum*

Die Einwohnergemeinde Bern ist Grundeigentümerin der Parzelle. Sie hat das Baugesuch mitunterzeichnet.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 29. April 2015 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 3. Juni 2015 und im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 4. Juni 2015 publiziert und in der Gemeinde Belp und beim AöV vom 8. Juni 2015 bis 7. Juli 2015 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 28. Juli 2015 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden Einsprachen ein:

- Flurgenossenschaft Belp – Kehrsatz, Einsprache vom 22. Juni 2015; Rückzug der Einsprache und Umwandlung in eine Rechtsverwahrung mit Schreiben vom 25. November 2015;
- Gemeinde Belp, Einsprache vom 30. Juni 2015; Rückzug der Einsprache mit Schreiben vom 20. Oktober 2015;
- Gemeinde Muri b. Bern, vertreten durch Rechtsanwalt Adrian Lüthi, Notariat & Advokatur recht@muri, Thunstrasse 68, 3074 Muri b. Bern, Einsprache und Rechtsverwahrung vom 7. Juli 2015 (nachfolgend Einsprecherin).

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- AöV, Stellungnahme vom 24. Juli 2015;
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 2. Juli 2015;
- BAFU, Stellungnahme vom 27. Oktober 2015;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Oktober 2015;
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 15. Januar 2016 zur luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 10. März 2015 wurden der Einsprecherin sämtliche Unterlagen aus der Instruktion zugestellt und sie wurde ersucht, bis am 4. April 2016 ihre Schlussbemerkungen einzureichen. Mit Schreiben vom 29. März 2016 teilte die Einsprecherin mit, dass sie an der Einsprache festhalte. Mit dieser letzten Stellungnahmen wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Die Piste 14/32 wird auf einer Länge von 1310 m saniert. Die zum Teil lärmigen Bauarbeiten erfolgen während der Nacht. Das Vorhaben ist somit weder örtlich begrenzt noch sind nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.5 *Zulässigkeit der Einsprache*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können¹.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre: «Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden.»²

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.5.1 Einsprecherin

Die Einsprecherin grenzt an den Flughafen Bern-Belp. Sie liegt somit bezüglich der Immissionen in dessen Einwirkungsbereich und ist in Anwendung von Art. 37f LFG zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

¹ BGE 133 II 249, E. 1.3.1

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E 3.1

2.2 *Begründung*

Die Begründung für die Pistensanierung und die Anpassung der Pistenbefuerung liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben umfasst Sanierungsarbeiten an der bestehenden Piste und Anpassungen an der Pistenbefuerung. Es steht folglich den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatt vom 4. Juli 2012 nicht entgegen.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem AöV und der Gemeinde Belp jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen, Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAC Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 20. Oktober 2015 und wurde im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchgeführt. Die Auflagen beziehen sich auf

folgende Bereiche:

- Sanierung des Belags;
- Befeuerungselemente;
- Markierungen;
- Stromversorgung;
- Bauarbeiten;
- betriebliche Aspekte und Dokumentation;
- Luftfahrtpublikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen, des detaillierten Beschriebs und der vorhandenen Skizzen, welche dem besseren Verständnis dienen, wird die besagte Stellungnahme zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Luftreinhaltung*

Die Massnahmen B-LU-1–B-LU-4 zur Luftreinhaltung im Umweltbericht vom 27. Februar 2015 sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht und stellt keine zusätzlichen Anträge.

2.7 *Lärm*

Im Umweltbericht sind zum Lärm die Massnahmen B-LÄ-1, B-LÄ-2, B-LÄ-3 und B-LÄ-3 (recte: B-LÄ-1–B-LÄ-4) vorgeschlagen.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme aus, dass es mit der Beurteilung des Bautransportes und der lärmintensiven Bauarbeiten einverstanden sei. Im Sinne der Vorsorge und da die Bauarbeiten in der lärmsensitiven Nacht stattfinden, seien die Bauarbeiten in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Somit sei auch die Massnahmenstufe C für lärmige Bauphasen massgebend, egal wie die Bauarbeiten zeitlich aufgeteilt werden. Die Anwendung der Massnahmenstufe C bedinge, dass die eingesetzten Maschinen und Geräte dem neuesten Stand der Technik entsprechen müssen, bzw. dass die Bauarbeiten durch die Massnahmen grundsätzlich erheblich beeinflusst sein können. Seien solche Geräte nicht verfügbar, so seien Kompensationsmassnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu treffen.

Das BAFU beantragt deshalb, es seien die lärmigen Bauphasen in jedem Fall der Massnahmenstufe C zuzuteilen. Zudem habe die Gesuchstellerin ein Baulärmkonzept zu erstellen, welches der Entscheidbehörde zuhanden des BAFU rechtzeitig vor

Baubeginn zur Kenntnis einzureichen sei.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Anträgen des BAFU einverstanden. Das UVEK erachtet die Anträge als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

Mit der Berücksichtigung der Anträge des BAFU sind die Anträge der Einsprecherin bezüglich der Zuordnung der lärmigen Bauphasen, namentlich während der Nacht, in die Massnahmestufe C und dem Einsatz von Maschinen und Geräte, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen, erfüllt. Das Baulärmkonzept, welches der Entscheidbehörde zuhanden des BAFU rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen ist, wird der Einsprecherin gemäss ihrem Antrag ebenfalls zur Kenntnisnahme zugestellt. Ebenfalls sind die besonders lärmintensiven Arbeiten der Einsprecherin durch die Gesuchstellerin möglichst frühzeitig mitzuteilen. Diesen beiden Anträgen wird mit entsprechenden Auflagen im Dispositiv entsprochen.

Die Massnahmen B-LÄ-2–B-LÄ-4 zum Lärm im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 Gewässer

Die Massnahmen B-GEW-1–B-GEW-9 zum Gewässer im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht einverstanden und beantragt zusätzlich für den Fall, dass eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig werde, die Beachtung der beiden Merkblätter «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)» und «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)». Zusätzlich wird beantragt, dass wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe so aufzubewahren seien, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.

Das BAFU ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht einverstanden und beantragt die Aufnahme der Anträge des AWA in die Plangenehmigung.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Anträgen des AWA einverstanden. Das UVEK erachtet die Anträge als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.9 Bodenschutz

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-7 zum Bodenschutz im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht einverstanden und beantragt zusätzlich die folgenden Auflagen:

- Es sei ein Verwertungskonzept für das anfallende Ober- und Unterbodenmaterial zu erstellen, in welchem die Kubaturen, allfällige Bodenanalysen und genaue Zielflächen enthalten sind. Das Verwertungskonzept sei dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, vor dem Wiedereinbau des Bodenmaterials zur Genehmigung zuzustellen.
- Es sei dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, vor Beginn der Erdarbeiten bekannt zu geben, wer die bereits vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für das Projekt übernehme.
- Die BBB habe das AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, über allfällige Probleme zu informieren.

Das BAFU befürwortet die Anträge des AWA und beantragt zusätzlich, dass die Erfüllung des Entsorgungskonzeptes durch die BBB sicherzustellen sei.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Anträgen des AWA und des BAFU einverstanden. Das UVEK erachtet die Anträge als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

2.10 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zu den Altlasten im Umweltbericht ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.11 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

Die Massnahmen B-AS-1–B-AS-5 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das AWA ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden und verlangt – wie oben festgehalten – deren Verbindlicherklärung.

Das BAFU zeigt sich ebenfalls einverstanden mit den vorgeschlagenen Massnahmen und verlangt als Präzisierung, dass das Entsorgungskonzept vor Baubeginn zu erstellen und dem BAZL zur Prüfung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen sei.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das UVEK erachtet den Antrag als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

2.12 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahmen UO-1, B-UO-1 und B-UO-2 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.13 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen B-SS-1 und B-SS-2 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.14 *Flora, Fauna und Ökosysteme*

Die Massnahmen B-FFL-1 und B-FFL-2 zu Flora, Fauna und Ökosysteme im Umweltbericht sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und begrüsst die zusätzlichen Informationen im Ergänzungsbericht Umwelt vom 17. Juli 2015. Im Weiteren hält es fest, dass gemäss Ergänzungsbericht die Kabelkanalarbeiten im kurz gemähten und gemulchten Streifen unmittelbar angrenzend an den Pistenrand erfolgen werden. Diese Flächen wiesen, wie auch der Installationsplatz im landwirtschaftlich intensiv genutzten Areal an der alten Flugplatzstrasse, kaum ökologische Werte auf und würden keinen Ersatzbedarf auslösen. Bezüglich des Ökoflächenmanagements werde gar von einem künftigen Punktegewinn ausgegangen. Der im Ergänzungsbericht erwähnte Punktegewinn für das Ökoflächenmanagement nach Bauabschluss beruhe jedoch auf Vermutungen. Das BAFU verlangt deshalb, dass dieser Punktegewinn erst nach Bauabschluss mit Rückbau des Installationsplatzes und erfolgter Kontrollkartierung 2018 in die Bilanz einfliessen dürfe.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesem Antrag einverstanden. Das UVEK erachtet ihn als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf.

Aufgrund von Sicherheitsbestimmungen, der Lage zur Piste und der Besitzverhältnisse wurde der Installationsplatz im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs im kommunalen Landschaftsschutzgebiet geplant. Die Gemeinde Belp hat gegen den geplanten Standort Einsprache erhoben. Aufgrund veränderter Besitzverhältnisse schlägt die Gesuchstellerin im Ergänzungsbericht Umwelt vom 17. Juli 2015 für den Installationsplatz neu einen Standort innerhalb des Flugplatzperimeters entlang der alten Flugplatzstrasse vor. Die Parzelle wird aktuell intensivlandwirtschaftlich bewirtschaftet und liegt in genügender Entfernung von den Flugbetriebsflächen, so dass

die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden können. Mit dem neuen Standort kann das Landschaftsschutzgebiet geschont werden und es sind keine geschützten oder ökologisch wertvollen Gebiete mehr tangiert. Es entfällt zudem das Erstellen einer zusätzlichen Baupiste.

Aufgrund des geänderten Standorts des Installationsplatzes zog die Gemeinde Belp ihre Einsprache zurück.

2.15 *Landschafts- und Ortsbild*

Die Massnahme B-LO-1 zum Landschafts- und Ortsbild im Umweltbericht ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Wie unter A.1.3 erwähnt plant die Gesuchstellerin eine Umrüstung der Befeuungsanlage auf LED-Leuchtmittel, falls bis zur Realisierung technisch ausgereifte Produkte auf dem Markt sind. Das BAFU hält diesbezüglich fest, dass die Art und Weise der Befuerung und ihre Auswirkungen auf die Insekten- und Vogelwelt sowie die kleinen Wildtiere insbesondere auch mit Blick auf die unmittelbar an den Flughafenperimeter angrenzenden Schutzgebiete von grosser Bedeutung sei. Aufgrund der Projektunterlagen gehe das BAFU davon aus bzw. setze voraus, dass beim Ersatz der Befuerung nach Massgabe der technischen Möglichkeiten und der Verfügbarkeit am Markt, weitestmöglich LED-Leuchtmittel eingesetzt werden.

Die Ausführungen im Umweltbericht entsprechen dem Antrag des BAFU. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dem Antrag einverstanden. Das UVEK erachtet ihn als rechtskonform und nimmt ihn ins Dispositiv auf. Der Antrag steht jedoch weiterhin unter der Bedingung, dass am Markt entsprechende LED-Leuchtmittel verfügbar sind.

2.16 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.17 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.014) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 1880.—. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Einsprecherin eröffnet. Dem AöV der Gemeinde Belp, der Flurgenossenschaft Belp – Kehrsatz und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Sanierung der Piste 14/32 und die Anpassung der Pistenbefuerung wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Piste 14/32 wird aufgrund von Belagsschäden und Rissen auf einer Länge von 1310 m saniert. An der Pistenbefuerung werden umfangreiche Anpassungen vorgenommen. Die geplanten Arbeiten umfassen u. a. die Installation neuer Pistenrandfeuer im normgerechten Abstand von 3 m zum Pistenrand inkl. neuer Trassen und Schächten und die Vorbereitung einer Trasse im Belag für eine spätere Installation einer Pistenmittellinien-Befuerung. Im Bereich der neuen Pistenabschnitte wird die Installation der zu verschiebenden Befuerungselemente vorgenommen. Soweit technisch möglich erfolgt eine Umrüstung auf LED-Leuchtmittel.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 732/1372.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern vom 27. Februar 2015;
- Formular Naturgefahren vom 27. Februar 2015;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015;
- Umweltbericht der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2015;
- Ergänzungsbericht Umwelt der Bächtold & Moor AG vom 17. Juli 2015;
- Plan «Tragfähigkeit» im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -1;
- Plan «Längsebenheit» im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -02;
- Plan «Normalprofil» im Massstab 1:50 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -03;
- Etappierungsplan Belagsarbeiten vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -11;
- Werkleitungsplan Elektro im Massstab 1:2000 vom 13. Februar 2015, Plan-Nr. -12;
- Plan «Grabenprofile Elektro» im Massstab 1:10 vom 9. Januar 2015, Plan-Nr. -13;
- Plan «Schachtdetails» im Massstab 1:20 vom 9. Januar 2015, Plan-Nr. -14;
- Situation und Verkabelungsplan Teil 14 im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-20;

- Situation und Verkabelungsplan Teil Mitte im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-21;
- Situation und Verkabelungsplan Teil 32 im Massstab 1:500 vom 24. Februar 2015, Plan-Nr. 8612-02-22;
- Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 15. Januar 2016 zur luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL.

2. Auflagen

2.1 Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem AöV und der Gemeinde Belp jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Oktober 2015 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Luftreinhaltung

Die Massnahmen B-LU-1–B-LU-4 zur Luftreinhaltung im Umweltbericht vom 27. Februar 2015 sind umzusetzen.

2.4 Lärm

- 2.4.1 Die Massnahmen B-LÄ-2–B-LÄ-4 zum Lärm im Umweltbericht sind umzusetzen.
- 2.4.2 Die lärmigen Bauphasen werden der Massnahmenstufe C zugeteilt. Entsprechend sind Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge einzusetzen, welche dem neusten

Stand der Technik entsprechen.

2.4.3 Während der Nacht sind die Lärmimmissionen soweit als möglich zu reduzieren.

2.4.4 Die besonders lärmintensiven Arbeiten sind der Einsprecherin möglichst frühzeitig mitzuteilen

2.4.5 Die Gesuchstellerin hat ein Baulärmkonzept zu erstellen und dem BAZL zuhanden des BAFU und der Einsprecherin rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen.

2.5 Gewässer

2.5.1 Die Massnahmen B-GEW-1–B-GEW-9 zum Gewässer im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.5.2 Falls eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig wird, sind die beiden Merkblätter «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)» und «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)» zu beachten.

2.5.3 Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.

2.6 Bodenschutz

2.6.1 Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-7 zum Bodenschutz im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.6.2 Die Gesuchstellerin hat ein Verwertungskonzept für das anfallende Ober- und Unterbodenmaterial zu erstellen, in welchem die Kubaturen, allfällige Bodenanalysen und genaue Zielflächen enthalten sind. Das Verwertungskonzept ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, vor dem Wiedereinbau des Bodenmaterials zur Genehmigung zuzustellen.

2.6.3 Die Gesuchstellerin hat dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, vor Beginn der Erdarbeiten bekannt zu geben, wer die bereits vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für das Projekt übernimmt.

2.6.4 Die BBB hat das AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, über allfällige Probleme zu informieren.

2.6.5 Die Erfüllung des Entsorgungskonzeptes ist durch die BBB sicherzustellen.

2.7 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zu den Altlasten im Umweltbericht ist umzusetzen.

2.8 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

2.8.1 Die Massnahmen B-AS-1–B-AS-5 zu den Abfällen und den umweltgefährdenden Stoffen im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.8.2 Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erstellen und dem BAZL zur Prüfung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen.

2.9 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahmen UO-1, B-UO-1 und B-UO-2 zu den umweltgefährdenden Organismen im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.10 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen B-SS-1 und B-SS-2 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.11 *Flora, Fauna und Ökosysteme*

2.11.1 Die Massnahmen B-FFL-1 und B-FFL-2 zu Flora, Fauna und Ökosysteme im Umweltbericht sind umzusetzen.

2.11.2 Der Punktegewinn für das Ökoflächenmanagement darf erst nach Bauabschluss mit Rückbau des Installationsplatzes und erfolgter Kontrollkartierung 2018 in die Bilanz einfließen.

2.12 *Landschafts- und Ortsbild*

2.12.1 Die Massnahme B-LO-1 zum Landschafts- und Ortsbild im Umweltbericht ist umzusetzen.

2.12.2 Falls technisch ausgereifte Produkte auf dem Markt sind, sind beim Ersatz der Befahrung LED-Leuchtmittel einzusetzen.

3. **Einsprache**

Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 1880.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp
- Notariat & Advokatur recht@muri, Rechtsanwalt Adrian Lüthi, Thunstrasse 68, 3074 Muri b. Bern (im Doppel)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Flurgenossenschaft Belp – Kehrsatz, Selhofen 51, 3122 Kehrsatz
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Beilage und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Beilage

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Oktober 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.